Satzung

über die Einziehung des Wirtschaftsweges
in der Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Nr. 21

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NRW 1956 S. 143 / SGV. NRW 7815 / GS. NRW S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 18.Mai 2004 (GV. NRW S. 248) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Rezess über die Zusammenlegung über die Grundstücke in der Gemarkung Steinstraß geführte Wirtschaftsweg Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Nr. 21, wird mit einer Fläche von ca. 929 m² seiner Zweckbestimmung formell entzogen, weil dieses Wegeteilstück jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzier, den 01.02.2024
gez.
(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, der der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - mit Verfügung vom 25.01.2024 – 10/3 15 11 01 12 – zugestimmt hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Planunterlagen, auf denen die genaue Lage des einzuziehenden Weges dargestellt ist, können bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Zimmer 25, während der Dienststunden eigesehen werden.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Niederzier, den 01.02.2024
gez.
(Rombey)
Bürgermeister